

2. Die Mitwirkung der nichtständigen Richter ist auf Sachen aus den Staaten beschränkt, für die sie ernannt sind. Ausnahmsweise können die nichtständigen Richter auch gemäß Artikel 5 Absatz 2 zur Mitwirkung in anderen Sachen berufen werden.

Artikel 3.

1. Der Präsident, die Senatspräsidenten und die ständigen Richter werden durch die Gesamtheit der Regierungen auf Lebenszeit ernannt. Es bleibt jedoch vorbehalten, Richter des Oberlandesgerichts Jena und ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts oder der Staatswissenschaft an der Universität Jena für die Dauer ihres Hauptamtes zu ständigen Richtern bei dem Oberverwaltungsgericht zu ernennen.

2. Nichtständige Richter und mindestens einen Stellvertreter für einen jeden von ihnen ernennt jede einzelne Regierung in der ihr nötig erscheinenden Anzahl für die Dauer des von den Ernannten zur Zeit der Ernennung bekleideten Hauptamtes oder auf festbestimmte Zeit.

Artikel 4.

1. Zum Mitglied des Oberverwaltungsgerichts kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst in einem deutschen Bundesstaat erlangt hat.

2. Vor jeder Ernennung eines ständigen Richters ist das Oberverwaltungsgericht mit seinem Gutachten zu hören.

Artikel 5.

1. Hat eine Regierung mehrere nichtständige Richter ernannt, so bestimmt sie je für ein Geschäftsjahr im voraus, in welcher Reihenfolge die Ernannten vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 zu den Sitzungen des Oberverwaltungsgerichts zuzuziehen sind. Ebenso bestimmt sie, wenn mehrere Stellvertreter ernannt sind, die Reihenfolge, in der sie einzutreten haben.

2. Soweit ein ständiger Richter nicht durch einen anderen ständigen Richter vertreten werden kann, wird ein Vertreter vom Präsidenten aus der Zahl der nichtständigen Richter einberufen.

Artikel 6.

1. Bei dem Oberverwaltungsgericht wird das für den Dienst der Gerichtsschreiberei, des Archivs und des Rechnungs- und Kassawesens erforderliche Beamten- sowie das nötige Unterpersonal angestellt.